

Gesundheitsstiftung im Landkreis Dachau

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Vertretung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Gesundheitsstiftung im Landkreis Dachau“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Bürgerstiftung mit Sitz in Dachau.
3. Die nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch den Stiftungsträger, der das Stiftungsvermögen verwaltet, vertreten. Der Stiftungsträger ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, Untervollmacht, insbesondere an den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder die anderen Mitglieder im Stiftungsrat, zu erteilen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Personen mit Autoimmun- und Krebserkrankungen im Landkreis Dachau.
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung von bedürftigen Personen im Landkreis Dachau, die an Gelenk- (Rheumatoide Arthritis) oder Wirbelsäulerrheuma (Morbus Bechterew) oder Haut- (Sklerodermie) oder Schilddrüsenerkrankung (Morbus Basedow) leiden oder an Krebs erkrankt sind.
 - b) Bei minderjährigen Personen erhalten deren finanzielle Unterstützung deren Eltern, Geschwister, Betreuer etc. zur Versorgung der Bedürftigen.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Stiftungsgremien erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen wird aus der Zuwendung der Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG in Höhe von €5.000,-- sowie weiteren Zustiftungen oder Zuwendungen, die ausdrücklich dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, gebildet. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragreich anzulegen.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und zur Deckung der Verwaltungskosten gemäß des Treuhandvertrages verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 höchstens 8 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl eines Mitgliedes ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes - auf Ersuchen der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates - im Amt. Bei der Wahl eines neuen Mitgliedes, das in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Stiftungsratsmitglied stehen darf, hat die Treuhänderin ein Vorschlagsrecht. Sie stellt ein ständiges Mitglied und kann die Abberufung eines Mitgliedes vorschlagen. Über die Abberufung eines Mitgliedes entscheiden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates wie auch über den Verbleib einzelner Mitglieder nach 8-jähriger Tätigkeit im Stiftungsrat.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Für die ersten 4 Jahre sind Herr Dr. Edgar Forster der Vorsitzende und Herr Alfred Stelzer sein Stellvertreter.
4. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Je ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie in soziale Belange sachverständig sein.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung im Innenverhältnis.
2. Der Stiftungsrat führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen die laufenden Geschäfte. Er ist zusammen mit der Treuhänderin zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
3. Seine Aufgaben sind die Unterstützung der Treuhänderin bei ihrer Tätigkeit und
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 - b) die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie die Beschlussfassung über

- c) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen an die Stiftung,
 - d) die Änderung der Stiftungssatzung soweit zulässig.
4. Der Stiftungsrat hat bei seinem Handeln stets darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.
 5. Er hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eine Aufstellung über die von ihm im Vorjahr gemäß Stiftungszweck verausgabten Stiftungsmittel zu erstellen und die entsprechenden Zuwendungsbescheinigungen auf der Stiftungsratssitzung vorzulegen. Für die erhaltenen Zuwendungen des laufenden Jahres hat er zeitnah Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Landungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 8 dieser Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen der Stiftung kann der Stiftungsrat beschließen. Hierfür ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn dies wegen Unerfüllbarkeit des Stiftungszwecks oder aus steuerlichen Gründen geboten ist. In jedem Fall ist eine Satzungsänderung zulässig, wenn aufgrund geänderter Umstände die Zweckerfüllung nicht mehr zu erwarten ist. Der neue oder erweiterte Zweck muss gemeinnützig sein.

§ 9 Treuhänderwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders / der Treuhänderin kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung mit einem anderen Treuhänder/einer anderen Treuhänderin beschließen.

§ 10 Umwandlung

Der Stiftungsrat hat das Recht, die Treuhandstiftung ab einem Stiftungsvermögen von €300.000 in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und diesbezüglich eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Die Vermögensverwaltung durch die Treuhänderin bzw. die Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG bleibt dadurch unberührt.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an das Landratsamt Dachau, ersatzweise an eine gemeinnützige Organisation. Dieses/diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung des Treuhandvertrages in Kraft.

Dachau, den 30.11.2015

Dachau, den 30.11.2015

Heinz Paepke

Volksbank Raiffeisenbank
Dachau eG